

Tiere

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **76 (1998)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

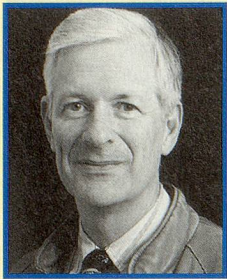
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Versicherungen



Dr. Hansruedi Berger

Hund rennt ins Auto – wer kommt für den Schaden auf?

Unlängst rannte mir auf einer Überlandstrasse ein Hund seitlich ins Auto. Glücklicherweise kam es nicht zu einem grösseren Unfall, doch die Reparatur kostet etwa 2100 Franken. Nun will die Privathaftpflichtversicherung des glücklicherweise anwesenden Hundehalters lediglich die Hälfte der Schadenssumme übernehmen. Da mich am Unfall überhaupt keine Schuld trifft, frage ich: Muss ich den Vorschlag der Versicherung akzeptieren?

Ja. Diese überraschende Antwort ergibt sich aus dem Umstand, dass ein Auto mit seiner Masse und seiner Geschwindigkeit im Strassenverkehr eine potentielle Gefahr für die

schwächeren Verkehrsteilnehmer darstellt. Deshalb muss der Autofahrer nach Gesetz selbst dann einen Teil der Haftung übernehmen, wenn ihn kein Verschulden trifft. Juristen nennen das die Gefährdungshaftung.

In Ihrem Fall stellt sich noch die Frage, ob den Hundehalter der Vorwurf einer mangelhaften Beaufsichtigung seines Hundes trifft. Dies könnte Ihre Haftung allenfalls mildern, nicht aber aus der Welt schaffen.

In der Gerichtspraxis sieht das dann so aus: Kann dem Motorfahrzeuglenker kein Verschulden an einer Kollision nachgewiesen werden und liegt auch beim Tierhalter über eine eventuelle mangelnde Beaufsichtigung hinaus kein zusätzliches Verschulden vor, werden die Haftungsquoten häufig im Verhältnis von einem Drittel zu zwei Dritteln zu Lasten des Automobilisten festgelegt.

Falls Ihnen also die Privathaftpflichtversicherung des Tierhalters eine Haftung von 50 Prozent zuweist und damit nur den halben Schaden ersetzt, so liegt sie damit innerhalb der von Gesetz und Gerichtspraxis vorgegebenen Richtlinien.

Melden Sie den Schaden Ihrer Autoversicherung: Kollision mit einem Tier ist nämlich grundsätzlich durch die Teilkaskopolicy gedeckt. Diesen wichtigen Hinweis hätte Ihnen eigentlich die Gesellschaft des Hundehalters geben können.

Bei einer Kollision mit einem Tier verlangt die Gesellschaft vom Versicherten in der Regel einen entsprechenden Nachweis. Das hat etwas mit schlechten Erfahrungen der Branche zu tun. Immer wieder schützen nämlich versicherte Automobilisten einen solchen Zusammenstoss vor, um eine Versi-

cherungsleistung für einen anderweitig eingegangenen Blechschaden zu erschleichen. Man sollte also zu seinem eigenen Vorteil nach dem Zwischenfall beim nächsten Polizeiposten einen Unfallrapport erstellen lassen.

Grundsätzlich deckt die Privathaftpflichtpolicy alle durch ein Haustier verursachte Schäden. Voraussetzung ist stets, dass der Versicherungsnehmer haftet, also seiner Beaufsichtigungspflicht nicht nachgekommen ist. Eine Schadenersatzpflicht entsteht zum Beispiel dann, wenn ein bissiger Hund sich in der Öffentlichkeit ungehindert bewegen kann und jemand dadurch zu Schaden kommt. Ebenfalls für den Schaden einstehen muss, wessen Vierbeiner auf der Finnenbahn einen Läufer ins Bein beisst. Hier kann man dem Hundehalter vorwerfen, dass die Finnenbahn ausschliesslich den Sportlern vorbehalten ist, während im ersten Beispiel der Hund an der Leine geführt werden müsste. Die Versicherung wird für die Schadenersatzansprüche aufkommen. Im Falle des bissigen Hundes muss der Versicherte freilich gewärtigen, dass ihm die Gesellschaft wegen Grobfahrlässigkeit den geforderten Schadenersatz nicht ganz vergütet.

Wenn sich hingegen jemand trotz eines Schildes «Warnung vor dem Hunde» unbekümmert einem Hause nähert und dann gebissen wird, so trifft ihn zumindest ein Mitverschulden. Er wird einen Teil des ihm entstandenen Schadens selbst übernehmen müssen, die Differenz wird dann von der Gesellschaft des Hundehalters gedeckt.

Dr. Hansruedi Berger

Tiere



Annette Geiser-Barkhausen

Warum kratzt unsere Katze immer wieder am Bodenteppich?

Unsere junge Katze hat eine dumme Angewohnheit. Jetzt, wo sie bei schlechtem Wetter vermehrt drinnen ist, kratzt sie immer wieder am Bodenteppich im Gang. Was kann man dagegen tun?

Ihre Katze wetzt ihre Krallen. Krallenwetzen ist ein natürliches Verhalten der Katze. Sie muss ihr Jagdwerkzeug, ihre Krallen, ständig kürzen und schärfen. Im Freien lassen sich immer wieder Katzen beobachten, wie sie ihre Krallen an morschem Holz oder an Baumstämmen wetzen. Sie müssen einmal darauf achten, vermutlich hat Ihre Katze im Sommer auch irgendwo draussen ihre Krallen gewetzt.

Damit das Büsi keine Teppiche oder Möbel mit den Krallen traktiert, muss man das Krallenwetzen unbedingt auf ein Kratzbrett oder einen Kratzbaum umlenken. Ein Kratzbaum muss nicht unbedingt ein teures Gebilde aus dem Fachgeschäft sein. Ein solid am Boden stehendes Gestell mit einem alten Teppich bespannt tut seinen Dienst ebenso.

Ein Kratzbaum oder -brett lädt eine Katze zwar zum Krallenwetzen ein. Aber wahrscheinlich wird sie trotz-

Elektrovelo



ELEKTROBIKE

Ohne trampeln, ohne schwitzen,
ganz bequem im Sattel sitzen,
's braucht kein Benzin,
fährt ohne Lärm,
ein solches Velo hat man gern.

Auch als Dreirad erhältlich.
Kein Führerschein nötig.

Unterlagen über Tel. 061/461 74 38

dem versuchen, ihre Krallen auch einmal an anderen Objekten zu schleifen. Dann gilt es die Katze gut zu überwachen, um sie sofort vom falschen Kratzobjekt liebevoll aber bestimmt zu entfernen. Dann trägt man sie zum Kratzbrett und zeigt ihr mit den eigenen Pfoten, dass sie hier kratzen darf und soll. Eine schöne, raue Oberfläche erweckt meist schnell die Kratzlust. Zusätzlich ein Spritzer Baldrian erhöht noch die Attraktivität des Kratzbaums.

Annette Geiser-Barkhausen

Nützliche Adressen

Club katholischer Bekanntschaftsring kbr und Silberclub

Im *Club kbr* treffen sich alleinstehende Damen und Herren, die ihre Freizeit mit anderen Personen verbringen wollen (Ferien, Reisen, Ausflüge, Tanzpartys, Feste, Bildungsangebote usw.).

Der *Silberclub* bietet am Sonntag Programme für Personen ab 55. Informationen: Moosstrasse 15, 6003 Luzern, 041 210 16 53

Golden Age Club

Ein Club, in dem man Freundschaften schliessen und der Einsamkeit entfliehen kann. Er bietet nachmittags Informations- und Unterhaltungsveranstaltungen an. 031 320 73 60

Diabetes-Hotline 0844 80 70 80

Informations- und Beratungsdienst zum Thema Diabetes, Fr 11–13 Uhr

Wochenend-Stube

Sa, So und Feiertag, 13–21 Uhr: «Wochenend-Stube» für alle, denen Wochenenden und Feiertage eine Last sind; für Menschen, die einen Partner verloren haben, die eine Lebenskrise durchstehen müssen, die arbeitslos sind, die unter Einsamkeit leiden usw.

Brahmsstr. 22 (beim Albisriederplatz), Zürich. Gemeinsame Dienstleistung von Caritas, Dargebotener Hand und Evangelischem Frauenbund.

Parkinphon 0800 80 30 20

Neurologen beantworten Fragen auf der Gratis-Hotline. Deutsch: 1. Mi/Monat; franz.: 2. Mi/Monat

Krebstelefon 0800 55 88 38

Informations- und Beratungsdienst zum Thema Krebs, gratis und anonym, Mo–Fr 16–19 Uhr

Free Evergreens Kulturklub und Sozialwerk Zürich

Unabhängiger Kulturklub für Freizeit, Theater, Reisen, Tanz und Kommunikation. Jeden So Treffpunkte zum Spielen, Wandern, Spazieren, Kultur. Bastelgruppe, Besuchsdienst und Kultur-Unterstützungsfonds für Einsamkeit im Alter.

FES, Sekretariat, Werdstr. 34, 8004 Zürich, 01 242 02 33

Ring i der Chetti

Die Selbsthilfeorganisation «Ring i der Chetti» will etwas tun gegen das Alleinsein (keine Partnervermittlung). Alle alleinstehenden Damen und Herren bis 65 Jahre sind in einer der 12 in der ganzen Schweiz existierenden Gruppen willkommen.

Schweizerische Gruppen für Alleinstehende, Postfach 161, 3360 Herzogenbuchsee (frankiertes Rückantwortcouvert beilegen)

In einer Zeit, da die Schweiz wegen ihres Verhaltens während den Kriegszeiten vermehrt ins Blickfeld der Weltöffentlichkeit gerückt ist und von verschiedenen Seiten angeklagt wird, ist es naheliegend, Menschen das Wort zu geben, die jene Zeit mit all ihren Nöten und Einschränkungen erlebt haben.

Ein Aufruf in der *Zeitlupe* löste ein überwältigendes Echo aus. Nur ein kleiner Teil der zahlreich eingegangenen Texte konnte veröffentlicht werden. Die eingesandten Berichte sind es jedoch wert, als Stimmungsbild der Bevölkerung in die aktuelle Diskussion eingebracht zu werden.

So ist ein Werk entstanden, das die Situation der Schweizer Bevölkerung in den Kriegsjahren eindrücklich widerspiegelt. Die Recherchen in verschiedenen Fotoarchiven erwiesen sich ebenfalls als sehr ergiebig. Die ausgewählten Fotos verbinden sich mit den Texten zu diesem informativen und aussagekräftigen Buch.

Bestellen Sie mit dem Talon oder einfach per Telefon 01/283 89 00, Fax 01/283 89 10 oder E-Mail: zeitlupe@pro-senectute.ch



ZEITLUPE DOKUMENT

Die Schweiz 1939–1945

Damit unsere Nachkommen nicht vergessen

Berichte von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen

Fr. 29.–
plus Fr. 3.90 Versandkosten
und MwSt.

Bestelltalon

Bitte senden Sie mir ____ Ex. des Buches «Damit unsere Nachkommen nicht vergessen» zum Preis von Fr. 29.– plus Fr. 3.90 Versandkosten und MwSt.

Name	Vorname
Strasse/Nr.	PLZ/Ort
Unterschrift	Zeitlupe-Abonnent/in <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Talon bitte senden an: Zeitlupe, Verlag, Postfach 642, 8027 Zürich